

## Unterrichtung

durch den Bundesrat

### Zweites Steueränderungsgesetz 1973 — Drucksachen 7/1509, 7/1860, 7/1871 —

**hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat**

Der Bundesrat hat in seiner 405. Sitzung am 10. Mai 1974 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 28. März 1974 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

### Gründe

#### Zu Artikel 3

1. Nummer 4 Buchstabe b erhält die folgende Fassung:

„Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.“

2. Nummer 5 wird gestrichen.

#### Begründung

##### Zu 1.

Bei der Verabschiedung des § 25 GewStG ist unberücksichtigt geblieben, daß dieser Vorschrift durch das Vermögensteuerreformgesetz ein Absatz 5 angefügt worden ist. Durch die Einfügung eines Absatzes 4 durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1973 müssen die bisherigen Absätze 4 und 5 Absätze 5 und 6 werden.

##### Zu 2.

§ 36 GewStG enthält die Vorschriften über den zeitlichen Geltungsbereich des Gewerbesteuergesetzes. Nach der Fassung, die diese Vorschrift durch das Vermögensteuerreformgesetz erhalten hat, sollen die Änderungen, die dieses Gesetz bei der Gewerbesteuer vorsieht, grundsätzlich vom Erhebungszeitraum 1974 an gelten. Nur die erhöhten Freibeträge sollen erstmals für den Erhebungszeitraum 1975 angewendet werden. § 36 GewStG in der bezeichneten Fassung enthält darüber hinaus auch eine Vorschrift, nach der für die Staatsbanken und für die Deutsche Genossenschaftskasse für einen dreijährigen Zeitraum (1974 bis 1976) eine ermäßigte Steuermeßzahl gelten soll. Diese beiden besonderen Regelungen sind in § 36 GewStG in der Fassung des Zweiten Steueränderungsgesetzes 1973 nicht enthalten; hier wird vielmehr ganz allgemein die Geltung der gewerbesteuerlichen Vorschriften von 1974 ab angeordnet. Würde das Zweite Steueränderungsgesetz 1973 so verabschiedet werden, würden einerseits die erhöhten Freibeträge schon ab 1974 zu gewähren sein, andererseits aber den Staatsbanken und der Deutschen Genossenschaftskasse die für drei Jahre ermäßigte Steuermeßzahl nicht zustehen. Das ist ganz offensichtlich nicht gewollt. Artikel 3 Nr. 5 muß deshalb gestrichen werden, damit es bei der Fassung des § 36 GewStG verbleibt, die dieser durch das Vermögensteuerreformgesetz erhalten hat.

---

*Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 10. Mai 1974.*